

## **Verankerung der Hospiz- und Palliativversorgung im österreichischen Gesundheits- und Sozialsystem**

### **1. Aus Verantwortung für Österreich. Regierungsprogramm 2020 – 2024**

„Eine besondere Form der Pflege stellt die Palliativ- und Hospizpflege dar. Diese versucht, Menschen mit unheilbaren Krankheiten ein Lebensende in Würde zu ermöglichen. Diese Form der Pflege hat in Österreich oftmals durch das Engagement von vielen Freiwilligen funktioniert. Gerade in dieser schwierigen Zeit braucht es aber eine unkomplizierte und vor allem sichere Stütze für pflegebedürftige Menschen und ihre Angehörigen. In dieser Legislaturperiode wird die Finanzierung der Palliativpflege und des Hospizes auf sichere Beine gestellt.“

### **2. Zielsteuerungsvertrag auf Bundesebene. Zielsteuerung-Gesundheit für die Jahre 2017 bis 2021**

Operatives Ziel 1: Verbesserung der integrativen Versorgung durch gemeinsame abgestimmte verbindliche Planung und Umsetzung der folgenden Ziele.

Maßnahmen auf Bundesebene:

„4: Analyse und Vergleich (Bundesländer) zum aktuellen Stand der Hospiz- und Palliativversorgung. (Zeitplan: Dezember 2017, iZm HOS/PAL-Monitoring)

5: Vorgabe von bundesweiten Empfehlungen zur Finanzierung zusätzlicher Strukturen für HOS/PAL nach Maßgabe § 2 Abs. 2a Pflegefondsgesetz auf Basis der Analyse zum aktuellen Stand (Zeitplan: Juni 2018)“

Operatives Ziel 1.2: Bedarfsgerechte Gestaltung, Abstimmung und Weiterentwicklung der ambulanten Fachversorgung

Maßnahmen auf Landesebene:

„2: Gezielter Aufbau/Ergänzung von noch fehlenden HOS/PAL Einrichtungen/Kapazitäten im ambulanten Bereich inkl. Kinder-Palliativversorgung auf Basis der Analyseergebnisse und Empfehlungen zur Finanzierung zusätzlicher Strukturen (siehe auch operatives Ziel 1) – (Zeitplan: Dezember 2021)“

Operatives Ziel 1.3: Bedarfsgerechte Anpassung der stationären Versorgungsstrukturen

Maßnahmen auf Landesebene:

„2: Gezielter Aufbau/Ergänzung von noch fehlenden HOS/PAL Einrichtungen/Kapazitäten im stationären Bereich inkl. Kinder-Palliativbetten auf Basis der Analyseergebnisse und Empfehlungen zur Finanzierung zusätzlicher Strukturen (siehe auch operatives Ziel 1) – (Zeitplan: Dezember 2021)“

### **3. Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens**

#### 2. Abschnitt - Planung und Gesundheitstelematik, Artikel 4 - Grundsätze der Planung

„(7) Die integrative Versorgungsplanung setzt entsprechend den Prinzipien der Zielsteuerung-Gesundheit insbesondere folgende Prioritäten:

[...]

4. Ausbau einer österreichweit gleichwertigen, flächendeckenden abgestuften Versorgung im Palliativ- und Hospizbereich für Erwachsene sowie für Kinder und Jugendliche; im Rahmen der Umsetzung integrierter Palliativ- und Hospizversorgung erfolgt eine Abstimmung zwischen Gesundheits- und Sozialbereich sowie der Sozialversicherung.“

#### **4. Pflegefondsgesetz**

„§ 2, Abs. 2a: Für die Erweiterung der Angebote der Hospiz- und Palliativbetreuung werden für die Dauer der Finanzausgleichsperiode 2017 – 2021 zusätzlich 18 Millionen Euro jährlich zweckgebunden zur Verfügung gestellt. Die Mittel hierfür werden zu gleichen Teilen von Bund, Ländern und den Trägern der Sozialversicherung aufgebracht. Voraussetzung für den Zweckzuschuss des Bundes in Höhe von maximal 6 Millionen Euro jährlich ist die Kostenbeteiligung durch die Träger der Sozialversicherung in der selben Höhe sowie die Abrechnung gemäß § 7 Abs. 3 zweiter Satz über die Mehrausgaben von zumindest 18 Millionen Euro jährlich.“

#### **5. Pflegereform**

Taskforce Pflege – Begleitung des Prozesses zur Erarbeitung von Zielsetzungen, Maßnahmen und Strukturen. Ergebnisbericht (GÖG 2021)

„Ziel 14 Palliative Care zur Unterstützung der Angehörigen und für einen längeren Verbleib zu Hause etablieren.

- M. 49 Österreichweiter Ausbau der multiprofessionellen mobilen Hospiz- und Palliativbetreuung und Erweiterung der Leistungen und Etablierung von Palliative Care in der Basisversorgung
- M. 50 Ausbau der Etablierung von Advanced Practice Nurses (APN) Palliative Care
- M. 51 Vorausschauende Versorgungsplanung mit Betroffenen und Angehörigen zu Hause einführen
- M. 52 Entlastungsangebote und Anleitungen/Schulungen für pflegende Angehörige („Letzte Hilfe“) zu Hause und für die 24-Stunden-Betreuung

Ziel 17 Überführen der Hospiz- und Palliativbetreuung in die Regelfinanzierung

- M. 62 Entwicklung eines österreichweiten einheitlichen Finanzierungskonzeptes aufbauend auf den bestehenden Systemen unter Berücksichtigung von Bedarf und Qualitätskriterien
- M. 63 Sicherung von flächendeckender und wohnortnaher Versorgung im stationären und mobilen Bereich“

## 6. Parlament

Parlamentarische Enquete-Kommission „Würde am Ende des Lebens“: Positionspapier mit 51 Empfehlungen, von allen sechs Fraktionen unterzeichnet (2015).

Entschließungsantrag zur „Sicherstellung der Finanzierung der Hospiz- und Palliativversorgung, im besonderen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene“ am 11. Dezember 2020 im Nationalrat einstimmig angenommen.

## 7. GÖG/ÖBIG

Broschüre „Abgestufte Hospiz- und Palliativversorgung für Erwachsene“ (überarbeitet 2014): **Strukturqualitätskriterien und Bedarf** für die spezialisierten Hospiz- und Palliativeinrichtungen für Erwachsene.

Prozesshandbuch „Hospiz- und Palliativeinrichtungen“ (2012)

Expertenkonzept „Hospiz- und Palliativversorgung für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene“ (2013): **Versorgungsstrukturen und Strukturqualitätskriterien** für die spezialisierten pädiatrischen Hospiz- und Palliativeinrichtungen.

Hospizkultur und Palliative Care für Erwachsene in der Grundversorgung. Praxisleitfaden (2018)

## 8. ÖSG 2017

Die Kapitel Palliativ- und Hospizversorgung von Erwachsenen sowie von Kindern und Jugendlichen enthalten **elementare Strukturqualitätskriterien**.

22.2.2021

zusammengestellt von Leena Pelttari/Claudia Nemeth